

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN DEKANATSJUGENDKONVENT (DJKo) IM DEKANAT FEUCHTWANGEN

I. Wesen und Aufgaben des DJKo

1. Wesen

Der DJKo ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanatsbezirkes Feuchtwangen. Er setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der jungen Generation.

2. Aufgaben

- a) Jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens zu helfen. Dazu beizutragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c) Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfen zu geben.
- d) Die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu planen und zu koordinieren.
- e) Die Begegnung der einzelnen Gruppierungen im Dekanatsbezirk zu fördern und bei Bedarf gemeinsame Aktionen zu planen.
- f) Den Kontakt zu Dekanatsjugendpfarrer/Dekanatsjugendpfarrerin und Dekanatsjugendreferent/Dekanatsjugendreferentin zu pflegen.
- g) Die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (OEJ Nr. 6 (2 g)), den Landesjugendkonvent (OEJ Nr. 21 (2)) und die Kirchenkreiskonferenz (4 Plätze) zu wählen.
- h) Gegebenenfalls die Mitglieder eines leitenden Kreises zu wählen.

II. Die Vollversammlung des DJKo (VV)

1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Jede Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes, in der Jugendarbeit betrieben wird, entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte. Weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls eingeladen und Mitglieder der Vollversammlung ohne Stimmrecht.
- b) Im Dekanatsbezirk tätige, übergemeindliche Zusammenschlüsse evangelischer Jugend können pro örtlicher Vertretung des übergemeindlichen Zusammenschlusses je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- c) Die Delegierten sollten von den Jugendvertretern/Jugendvertreterinnen in den Jugendausschüssen gewählt werden. Existiert in einer Gemeinde kein Jugendausschuss, sollten die Delegierten vom Kirchenvorstand benannt bzw. auf Vorschlag des Pfarrers bzw. der Pfarrerin vom Kirchenvorstand bestätigt werden. Die Jugendverbände bestimmen die Delegierten nach ihren eigenen Richtlinien.

2. Einberufung

- a) Die VV des DJKo ist vom Leitenden Kreis (LK) bzw. ersatzweise von der Dekanatsjugendkammer jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens 6 Delegierten oder im Einvernehmen mit dem LK bzw. ersatzweise der Dekanatsjugendkammer – auf Antrag des Dekanatsjugendpfarrers/ der Dekanatsjugendpfarrerin beziehungsweise des Dekanatsjugendreferenten/ der Dekanatsjugendreferentin ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Zur VV ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.

3. Beschlüsse

- a) Die VV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens 9 Stimmberechtigte anwesend sind.
- b) Alle Stimmberechtigten erhalten für die Abstimmung eine Stimmkarte. Diese ist bei Verlassen des Raumes abzugeben.
- c) Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung (GO) nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- e) Sämtliche in dieser GO angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Minderheitsvoten sind möglich, sie sind auf Antrag im Protokoll mit zu veröffentlichen.

4. Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die Sitzungen des DJKo sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Der LK – ersatzweise die DJK – sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Protokoll angefertigt und auf Wunsch jedem Mitglied der VV zugeleitet wird.

5. Wahlen

Bei Wahlen zu Dekanatsjugendkammer bzw. leitendem Kreis gelten, falls nicht im einzelnen anders bestimmt, die folgenden Regelungen:

- a) Die Wahl ist geheim.
- b) Die Wahl ist von einem Wahlausschuss (WA) zu leiten, dem keiner der zu wählenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten angehören darf. Die Mitglieder des Wahlausschusses können von der VV per Akklamation bestimmt werden. Der WA muss aus mindestens 3 Personen bestehen.
- c) Der WA erklärt zunächst der VV die wichtigsten der im folgenden ausgeführten Regelungen zur Wahl.
- d) Der WA erstellt aufgrund der Vorschläge der VV für jeden Wahlgang einen Wahlvorschlag und überzeugt sich davon, dass die Vorgeschlagenen auch bereit sind, in das Amt gewählt zu werden. Die Anzahl der Kandidierenden im Wahlvorschlag soll mindestens der doppelte Zahl der zu Wählenden, er muss jedoch mindestens der Zahl der zu Wählenden entsprechen.
- e) Der WA erhebt die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden und hält diese Zahl schriftlich fest.
- f) Der WA teilt die der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden entsprechende Zahl an Stimmzetteln aus. Dabei kann es sich entweder um vorgefertigte Stimmzettel mit den Namen der Kandidierenden oder auch um leere Stimmzettel handeln.
- g) Nach Abgabe der Stimmen ermittelt der WA zunächst die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und hält diese Zahl schriftlich fest. Ist diese größer als die unter e) ermittelte Zahl, muss die Wahl wiederholt werden.
- h) Der WA hält die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest und scheidet diese Stimmzettel im weiteren aus. Als ungültige Stimmzettel sind Stimmzettel zu werten,
 - a. die nicht vom WA ausgegeben worden sind
 - b. auf denen keine Namen gekennzeichnet bzw. geschrieben sind
 - c. auf denen mehr Namen gekennzeichnet bzw. geschrieben sind als Personen zu wählen sind.
- i) Der WA ermittelt ungültige Stimmen. Diese werden auf den Stimmzetteln gestrichen. Ungültig sind Stimmen,
 - a. die für Personen abgegeben wurden, die nicht im Wahlvorschlag enthalten waren.
 - b. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.
 - c. Ist ein Name auf einem Stimmzettel mehr als einmal markiert bzw. geschrieben, gelten nur die zusätzlichen Stimmen als ungültig.

- j) Der WA ermittelt durch doppelte Zählung die Zahl der für jeden im Wahlvorschlag enthaltenen Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen und hält diese fest.
- k) Die Kandidierenden sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl gewählt, dabei jedoch höchstens so viele, wie es der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu Wählenden entspricht. Bei Stimmgleichheit zwischen einem oder mehreren Kandidierenden entscheidet das Los. Dieses wird durch den WA unter den Augen der VV gezogen.
- l) Der WA hält die Ergebnisse der Stimmenauszählung und das ermittelte Wahlergebnis schriftlich fest.
- m) Der WA informiert die VV über das Wahlergebnis. Stimmzahlen müssen dabei nicht genannt werden.
- n) Die Gewählten werden vom WA gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Ist ein Gewählter nicht bereit, die Wahl anzunehmen, rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächstniedrigeren Stimmzahl nach.

5.1 Wahlen zum Leitenden Kreis (LK)

- a) Der LK besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
- b) Kandidieren können alle Mitglieder des DJKo, nicht nur die jeweils Stimmberechtigten.
- c) Der/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit gewählt. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.
- d) Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- e) Jede Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gewählten/einer Gewählten erfolgt die Nachwahl nur für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.
- g) Die Mitglieder des LK können einzeln durch Wahl von Nachfolgern/Nachfolgerinnen mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.

5.2. Wahlen zur Dekanatsjugendkammer (DJK)

- a) Der DJKo wählt bis zu sechs Vertreterinnen und Vertreter in die DJK. Die Zahl der zu Wählenden sollte dabei möglichst der Anzahl der geborenen (Dekanatsjugendpfarrer/pfarrerin und Dekanatsjugenreferent/referentin) und zu berufenden Mitglieder der DJK entsprechen, wie sie in der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern festgelegt ist.
- b) Kandidieren können alle Mitglieder des DJKo, nicht nur die jeweils Stimmberechtigten.
- c) Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl in einem einzigen Wahlgang für alle zu Wählenden.
- d) Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gewählten/ einer Gewählten gelten die Vorschriften aus §24 KVWG entsprechend, d.h. es rücken die Personen aus dem Wahlvorschlag in der Reihenfolge der Stimmzahl nach. Ist dies nicht möglich, wählt die DJK Mitglieder nach.
- f) Die DJK ist vorzeitig neu zu wählen, wenn dies von einer Zwei-Drittel-Mehrheit des DJKo beschlossen wird.

6. Rechenschaftsbericht

Der LK, die DJK, sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter/Vertreterinnen, geben der VV jährlich einen Rechenschaftsbericht.

III. Der Leitende Kreis (LK)

1. Aufgaben des LK

Der LK führt die Geschäfte des DJKo zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Von wichtigen Fragen hat er den DJKo baldmöglichst zu informieren.

2. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a) Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest.
- b) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen und mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- c) Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich.
- d) Von den Sitzungen des LK sind Protokolle anzufertigen.

IV. Die Dekanatsjugendkammer (DJK)

Die DJK gibt sich eine Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern und legt darin auch ihre Aufgaben fest.

Existiert kein Leitender Kreis (LK), so nimmt die Dekanatsjugendkammer (DJK) alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Aufgaben des LK wahr.

V. Schlussbestimmungen

1. Diese GO kann von der VV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.
2. Sie tritt am 28. November 2014 in Kraft.